



Richtlinie zum Besuch eines zweiten Brückenangebotes

vom 16. April 2010

Das Amt für Berufsbildung

erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung¹ und Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung²

als Richtlinie:

Grundsatz

Art. 1. Vorbereitungsangebote auf die berufliche Grundbildung dauern in der Regel höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.

Ausnahmen

Art. 2. Über die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebotes entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Voraussetzungen für die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebotes sind ein zufrieden stellendes Verhalten und eine gute schulische Motivation.

Das Amt für Berufsbildung kann den Besuch eines zweiten Brückenangebotes aus wichtigen Gründen bewilligen, insbesondere wenn der Schüler bzw. die Schülerin:

1. als erstes Brückenangebot den Integrationskurs für Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen³ besucht und bei Eintritt in das zweite Brückenangebot das 21. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
2. im ersten Jahr des Brückenangebotes die Vorlehre wegen unterjährigem Eintritt während weniger als einem Semester besucht hat;
3. das erste Brückenangebot aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nur zu Teilen besuchen konnte und sich deshalb trotz eigenen Anstrengungen nicht ausreichend auf die berufliche Grundbildung vorbereiten konnte.

Gesuch

Art. 3. Das schriftliche Gesuch zum Besuch eines zweiten Brückenangebotes ist dem Amt für Berufsbildung einzureichen bis spätestens

¹ SR 412.101

² sGS 231.11

³ Teil A gemäss Konzept zu den Brückenangeboten vom November 2008

- a) 15. Juni, wenn die Vorlehre absolviert werden soll;
- b) 31. März, wenn das Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden soll.

Das Gesuch ist zu begründen.

Dem Gesuch ist eine Stellungnahme der Schule über Erfahrung, Verhalten und Motivation des Schülers bzw. der Schülerin während des ersten Brückenangebotes beizulegen.

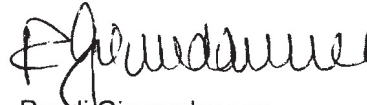
Zuteilung

Art. 4. Die Zuweisung an den Schulort des zweiten Brückenangebotes erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen über die Schulkreiseinteilung. Die Zuteilung in die Niveauroffnung richtet sich nach den Kriterien der Schule.

Inkrafttreten

Art. 5. Diese Richtlinie wird ab dem Schuljahr 2010/11 angewendet.

AMT FÜR BERUFSBILDUNG



Ruedi Giezendanner
Leiter